

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE NEUENEGG

1. ALLGEMEINES

Definition	Die Sportanlagen Neuenegg sind Eigentum der Einwohnergemeinde Neuenegg und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen: - Sporthalle Neuenegg-Dorf mit Aussenanlagen - Turnhalle Stucki Thörishaus mit Aussenanlagen (ohne Trainingsfeld) - Turnhalle Neuenegg-Au
Zuständigkeit	Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist der Liegenschaftsverwalter zuständig. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz ist die Liegenschaftskommission. Für das Trainingsfeld im Stucki Thörishaus ist einzig der SC Thörishaus zuständig.

2. BENÜTZUNGEN

Benützung	Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.
Prioritäten	Benutzungsprioritäten: a) Schule b) Einwohnergemeinde c) ortsansässige Vereine d) auswärtige Vereine, Institutionen und Private Grossveranstaltungen mit überregionalem Charakter sind nach Absprache möglich.
Aussenanlagen	Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch Vereine auch für einzelne Personen bis zur Dämmerung offen. Die Aussensportanlagen können parallel zur Sport- oder Turnhalle belegt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Vereine, welche Sporthalle oder Turnhalle zugeteilt haben und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlage belegen wollen, andere Vereine dadurch nicht blockieren.

Doppelbelegung	Für die gleichzeitige Belegung von Innen- und Aussenanlagen ist je nach Art der Vereine zu entscheiden.
Office	Das Office in der Sporthalle Neuenegg kann zusätzlich für einen Sportanlass gemietet werden.
Mehrzweckraum	Der Mehrzweckraum in der Sporthalle Neuenegg kann zusätzlich oder separat gemietet werden.

3. GESUCHE

Wo, Wie	Die Gesuche für die Sportanlagen in Neuenegg sind bei der Liegenschaftsverwaltung mit einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuche für die Sportanlagen Stucki Thörishaus sind via Kommission Primarstufe Thörishaus einzureichen. Die Formulare können bei der Eingabestelle bezogen werden. Die Begehren werden normalerweise in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.
Wer	Alle Benützer von Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Belegungsplanes haben ein Gesuch einzureichen.
Wann	Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.
Was	Das Gesuchs-Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Mit dem Erhalt der Bewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsordnung der Einwohnergemeinde Neuenegg.

4. BEWILLIGUNGEN

Erteilung	Die Bewilligung wird vom Liegenschaftsverwalter erteilt. Sie kann für einzelne Veranstaltungen oder auf eine bestimmte Dauer (idR Schuljahr) erteilt werden.
Dauerbewilligung	Wird bei einer Dauerbewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Jahr verlängert.
Gültigkeit	Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber. Sie kann nicht auf andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.
Ausserordentliche Zwecke	Der Liegenschaftsverwalter ist nach Absprache mit den regelmässigen Benützern berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke Dritten zur Verfügung zu stellen.
Widerruf	Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden : - wenn die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten

- wenn die Benutzer in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsordnung verstossen
- wenn begründete schulische oder andere im Interessen der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen

Unterbelegung	Wird die zugewiesene Belegung zu wenig oder nicht benützt, kann der Liegenschaftsverwalter nach Rücksprache mit allen Betroffenen Änderungen vornehmen.
Verzicht	Ein Verzicht auf die Benützung oder ein längerer Unterbruch ist der Bewilligungsstelle zu melden. Allfällig entstandene Kosten werden verrechnet.
Feiertage	An folgenden öffentlichen Feiertagen bleiben alle Räume, Hallen und Anlagen geschlossen resp. gesperrt: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgen. Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachten, 26. Dezember, Neujahr, 2. Januar.

5. GEBÜHREN

Gebühren	Die Benützungsgebühren werden im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Neuenegg geregelt.
Mitteilung	Mit der Bewilligung werden dem Gesuchsteller die Gebühren für die zu benützenden Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte mitgeteilt. Kopien erhalten der Hauswart, die Kommission Primarstufe Thörishaus und die Finanzverwaltung.

6. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Sorgfaltspflichten	Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen, die Anlage ordnungsgemäss zu benützen und sich an die Weisungen des Hauswartes oder dessen Stellvertreter zu halten.
Haftung	Für Unfälle auf den Plätzen und in den Räumen der Sportanlagen haftet die Einwohnergemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen. Für Diebstähle auf den Plätzen und in den Räumen der Sportanlagen übernimmt die Einwohnergemeinde keine Haftung. Der Bewilligungsinhaber haftet für die von ihm verursachten Schäden.
Lichterlöschen	Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aussenanlagen und der Sporträume ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Sportanlage muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen und beide Eingänge abgeschlossen sein. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichen.
Schlüsselabgabe	Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch Vereins- oder Schulintern nicht weitergegeben werden. Jedem verantwortlichen Leiter mit einer Dauerbewilligung werden die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel

	sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzer zu tragen. Zum Bezug des Schlüssels ist ein Depot von Fr. 100.- zu hinterlegen. Das Depot wird an die Ersatzkosten angerechnet. Den Auftrag zur Erstellung neuer Schlüssel erteilt der Liegenschaftsverwalter. Jeder neue Leiter wird in die örtlichen Benützungsvorschriften eingeführt, bevor er einen Schlüssel erhält.
Schlüsselerückgabe	Bei Aufgabe der Leiterfunktion ist der Schlüssel der Abgabestelle abzugeben. Das hinterlegte Depot wird zurückerstattet.
Verbote	Verboten ist : - Das Rauchen innerhalb der Turn- und Sporthallen. - Das Trinken und Essen auf den Spielflächen der Turn- und Sporthallen. - Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Halle. - Das Betreten der Sporthallen mit Strassenschuhen, mit Stachel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen. - Das Fussballspielen mit Lederbällen in den Hallen. - Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen. - Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden. - Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen. - Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen. - Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen. - Notausgänge ohne drohende Gefahr zu öffnen.
Turnschuhe	Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind, und barfuss betreten werden. Für Aussenanlagen und Sporthallen dürfen <u>nicht</u> die gleichen Schuhe benützt werden. Die Aussensportanlagen dürfen mit Nocken- resp. Fussballschuhen (Rasenfeld) oder mit Spikes bis 6 mm (Kunststoffbelegte Flächen) betreten werden.
Sperrung der Rasenflächen	Die Sportanlagen und Rasenplätze können zwecks Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei andauerndem Regenwetter oder während Tauperioden. Der zuständige Hauswart resp. Verantwortliche legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.
Trennwand Spielzeituhren	Diese dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Leiterpersonen bedient werden.
Bauliche Schäden	Bauliche Schäden und Schäden an den festen Einrichtungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
Defekte	Defekte Hand- und Spielgeräte sind im Leiterraum im entsprechenden Gefäss zu deponieren und eine Schadenmeldung auszufüllen oder dem Hauswart zu melden.

Reparaturen	Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsempfänger.
Materialverluste	Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.
Ausleihung Geräte	Geräte werden nur auf Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung.
Reinigung	Die genauen Schliessungsdaten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Garderoben	Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/Leiterinnen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort dem Hauswart zur Aufbewahrung abzugeben.
Garderoben Diebstähle	Die Bewachung der Garderoben ist Sache des Benützers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschwerde	Gegen Verfügungen des Liegenschaftsverwalters kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich begründet bei der Liegenschaftskommission Beschwerde erhoben werden.
Inkraftsetzung	Diese Benützungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle vorgängigen Benützungsordnungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Neuenegg am 8. Juni 1998

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindeschreiber :